



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn

**(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)
in der geänderten Fassung vom 26.07.2022**

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung (§ 1 der Satzung Mittagsbetreuung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.

-
- (3) ¹Abbestellungen können im Einzelfall ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden (z. B. bei Urlaub). ²Im Krankheitsfall oder bei zwingenden persönlichen Gründen kann eine Abbestellung bis spätestens 14.00 Uhr für den Folgetag erfolgen. ³In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr i. S. v. § 5 Abs. 2 wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonates fällig. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. ²Die Höhe des Grundbetrages bemisst sich dabei nach den gebuchten Tagen. ³Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Es werden in der Mittagsbetreuung folgende Buchungsmodelle angeboten:
- a) Drei Buchungstage je Kalenderwoche (3-Tages-Buchung)
 - b) Fünf Buchungstage je Kalenderwoche (5-Tages-Buchung)
- (3) ¹Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben. ²Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich. ³Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird ab dem 01.09.2022 folgende Grundgebühr erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	73,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 5 Betreuungstagen je Kalenderwoche	84,55 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 15.30 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	84,55 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 15.30 Uhr an 5 Betreuungstagen je Kalenderwoche	109,75 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 16.00 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	88,75 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 16.00 Uhr an 4 Betreuungstagen je Kalenderwoche, Freitag bis 15.30 Uhr	118,15 Euro

²Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betragen 10,00 € pro Tag. Es ist jedoch nur eine wochenweise Buchung möglich.

(2) Die Essensgebühr beträgt 5,00 € je Tag.

§ 6
Gebührenermäßigung

(1) Schließtage in den Kindertageseinrichtungen und im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

(2) Eine Gebührenermäßigung kann nur auf Antrag beim Träger erfolgen.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Hat eine Familie oder eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) wird auf Antrag die Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 Prozent, für das dritte und jedes weitere Kind um 40 Prozent der jeweils anfallenden Gebühr ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigung gilt für den Besuch aller Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung in der Gemeinde Grasbrunn.
- (3) Es werden alle Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.
- (4) Das Essensgeld i. S. des § 5 Abs. 2 bleibt von einer Geschwisterermäßigung bzw. einer Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Kontingenzplätzen unberührt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 23.02.2021 und außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 31.05.2022 wird aufgehoben.

Grasbrunn, den 26.07.2022


Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

